



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 50.594-2c/69

Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages vom 13. Dezember 1968, mit dem eine Bauordnung für Niederösterreich erlassen wird (NÖ. Bauordnung);
Einspruch der Bundesregierung.

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich	
Eing.	76. FEB. 1969
Zl.	111-17 Aussch.

Zu Zl. 111 ex 1968
vom 13. Dezember 1968.

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

in W i e n.

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 4. Feber 1969 beschlossen, gegen den Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages vom 13. Dezember 1968, mit dem eine Bauordnung für Niederösterreich erlassen wird (NÖ. Bauordnung), gemäß Art. 98 Abs. 2 B.-VG.

E i n s p r u c h

zu erheben.

Begründung:

1. Um den Aufschließungsbeitrag nach § 14 des Gesetzesbeschlusses regeln zu dürfen, müßte sich der Landesgesetzgeber wohl auf den Tatbestand "Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern" im Sinne des § 14 Abs. 1 Z. 15 FAG.1967 stützen können. Damit dies möglich wäre, müßte die Abgabe in einem angemessenen Verhältnis zu der von der Gemeinde zu erbringenden Leistung stehen. Der § 14 Abs. 1 Z. 15 FAG. 1967 deckt nämlich nur solche Interessentenbeiträge, deren Höhe nach dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit dem Wert der für sie zu erbringenden

Leistungen entspricht. Der § 14 Abs. 2 bis 4 in Verbindung mit § 14 Abs. 6 des Gesetzesbeschlusses läßt außeracht, daß öffentliche Verkehrsflächen (Fahrbahn und Gehsteig), auch wenn sie nur 6 bzw. 2.50 m breit sind, sowie Oberflächenentwässerung und Straßenbeleuchtung nicht nur den Anrainern, sondern allen Gemeindegewohnern, dem Durchzugsverkehr, dem Fremdenverkehr, der Förderung von Industrie- und Gewerbeansiedlungen in der Gemeinde und anderen Zwecken dienen. Nach den angeführten Stellen des Gesetzesbeschlusses wird der Anrainer übermäßig belastet, die Verhältnismäßigkeit zwischen der Abgabe und der dafür erbrachten Gemeindeleistung hingegen nicht berücksichtigt. Der § 14 des Gesetzesbeschlusses widerspricht daher dem § 8 Abs. 1 des F.-VG. 1948 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Z. 15 des FAG.1967 und gefährdet somit Bundesinteressen.

2. Die §§ 27 und 29 des Gesetzesbeschlusses sehen die Erlassung von Verordnungen durch die Landesregierung vor. § 116 Abs. 5 des Gesetzesbeschlusses nimmt von der Zuständigkeit der Landesregierung zur Erlassung dieser Verordnungen bundeseigene, öffentlichen Zwecken dienende Gebäude nicht ausdrücklich aus. In Bezug auf bundeseigene, öffentlichen Zwecken dienende Gebäude müßten Verordnungen nach den §§ 27 und 29 gemäß Art. 15 Abs. 5 B.-VG. von Bundesorganen erlassen werden. Dies ist durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß nicht sichergestellt. Auch darin liegt eine Gefährdung von Bundesinteressen.

3. § 117 des Gesetzesbeschlusses nimmt von der Zuweisung zum eigenen Wirkungsbereich nur die Fälle des § 116 Abs. 5, nicht jedoch die sonstigen Fälle der überörtlichen Baupolizei aus. Da es, wie anläßlich der im Rahmen der Verbindungsstelle der Bundesländer stattfindenden Besprechungen über die Anpassung des landesgesetzlichen Gemeinderechtes an die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 festgestellt wurde, über den Art. 15 Abs. 5 B.-VG. hinausgehende Fälle der überörtlichen Baupolizei gibt, widerspricht der § 117 des Gesetzesbeschlusses dem Art. 118 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 118 Abs. 3 Z. 9 B.-VG. Insbesondere sei auf § 116 Abs. 3 des Gesetzesbeschlusses verwiesen, der eine typische Angelegenheit der überörtlichen Baupolizei regelt, aber gleichwohl im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehandhabt werden soll. Dadurch werden Bundesinteressen gefährdet.

4. Der § 117 des Gesetzesbeschlusses nimmt von der Zuweisung zum eigenen Wirkungsbereich ferner die in § 16 vorgesehene Grenzverlegung, die inhaltlich zumindest in den meisten praktisch denkbaren Fällen eine Enteignung ist, sowie die im § 17 vorgesehene Enteignung nicht aus. Es handelt sich um Aufgaben, die ebenfalls nicht die Merkmale des eigenen Wirkungsbereiches im Sinne des Art. 118 Abs. 2 B.-VG. tragen. Auch durch § 117 des Gesetzesbeschlusses werden daher Bundesinteressen gefährdet.

5. Mit dem § 120 Abs. 2 erläßt der Gesetzgeber im Widerspruch zum ersten Satz des Art. 95 Abs. 1 B.-VG. und im Widerspruch zu Art. 18 Abs. 2 B.-VG. Verordnungen. In dieser Verfassungswidrigkeit liegt ebenfalls eine Gefährdung von Bundesinteressen.

Außerhalb des Einspruches sei zunächst festgehalten, daß die Bundesregierung von der Annahme ausgeht, daß der Gesetzesbeschluß nicht militärische Befestigungsanlagen und sonstige spezifisch militärische Bauten erfaßt, hinsichtlich derer zufolge des Kompetenztatbestandes "militärische Angelegenheiten" im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z. 15 B.-VG. dem Bund die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz zusteht.

Ferner wird außerhalb des Einspruches bemerkt:

Zu § 2 Z. 11:

Während in der lit. a das Wort "Grundstücksgrenze" verwendet wird, heißt es in den lit. b und c ohne ersichtlichen Grund "Grundgrenze". Der erstgenannte Ausdruck wäre aus Gründen der Einheitlichkeit und der Deutlichkeit vorzuziehen, weil zweifellos an die Grenzen des Grundstückes (zum Begriff "Grundstück" vgl. § 7 Abs. 2 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968) gedacht ist.

Zu § 3 Abs. 1:

Die im zweiten Satz aufscheinende Wendung "ein Bebauungsplan darf nur auf Grund eines Flächenwidmungsplanes erlassen werden" widerspricht der verfassungsrechtlichen Terminologie. Das Wort "auf Grund" kennzeichnet das Verhältnis zwischen Gesetz und Verordnung. Es besteht Anlaß zur Annahme, daß der § 3 Abs. 1 das Verhältnis zwischen Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan nicht

in einer der Verfassung widersprechenden Weise gestaltet haben will, daß vielmehr lediglich die Wortwahl nicht geglückt ist. Trotzdem ist eine textliche Neufassung unbedingt geraten.

Zu § 4 Abs. 2:

In der Z. 5 sind die Worte "an deren" sprachlich unrichtig.

Zu § 9 Abs. 2:

Dem veralteten Ausdruck "Parzellen" wäre das Wort "Grundstücke" vorzuziehen; dies umsomehr, als im Gesetzesbeschluß ansonsten nur dieser Begriff verwendet wird.

Zu § 12 Abs. 3:

Die Formulierung ist unglücklich. Bei wörtlicher Auslegung wäre die Rekurslegitimation davon abhängig, daß der Beschluß des Grundbuchsgerichtes den Bestimmungen der NÖ. Bauordnung widerspricht. Gerade die Beurteilung dieser Frage bildet aber den Gegenstand der Rekursentscheidung. Die Rekurslegitimation wäre daher auch im gegenteiligen Fall zu bejahen, nur wäre ein derartiger Rekurs in merito abzuweisen. Besser wäre daher etwa folgende Fassung:

"Gegen Beschlüsse des Grundbuchsgerichtes gemäß Abs. 2 steht der Gemeinde wegen Verletzung der Bestimmungen dieses Gesetzes das Rechtsmittel des Rekurses zu."

Zu § 13 Abs. 2:

Das erste Wort hätte richtig "Die" (an Stelle von "Jene") zu heißen.

Zu § 14:

Im zweiten Satz des Abs. 2 wird das Wort "Teilung" verwendet. Hier ist aber zweifellos an die "Grundabteilung" im Sinne des § 10 Abs. 1 gedacht. Die Bedeutung des Wortes "Teilung" ist aber enger als die des Ausdruckes "Grundabteilung", wie sich aus der im § 10 Abs. 1 enthaltenen Definition des letztgenannten Begriffes eindeutig ergibt.

Zu § 22 Abs. 7 und 8:

Bezüglich des Wortes "Grundgrenze" ist auf das zu § 2 Z. 11 Gesagte zu verweisen.

Zu § 99 Abs. 1:

Es wäre klarzustellen, welche Funktion die beizuziehenden Gemeinderäte auszuüben haben.

Zu § 100 Abs. 1:

In der Z. 1 wird der § 15 Abs. 1 zitiert. Der § 15 ist aber nicht in Absätze unterteilt.

Zu § 100 Abs. 2:

Im zweiten Satz könnte ein Widerspruch zum ersten Satz erblickt werden. Dem Text müßte eine Fassung gegeben werden, die das Verhältnis zwischen dem ersten und dem zweiten Satz eindeutig klarstellt.

Zu § 114 Abs. 2:

Diese Bestimmung ist offenbar so zu verstehen, daß zwischen dem "Befugten" und dem Rechtsträger der Baubehörde ein öffentlich-rechtliches Verpflichtungsverhältnis entsteht, das dem Beauftragten einen öffentlich-rechtlichen Vergütungsanspruch einräumt. Der Befugte soll auch auf "volle Schadloshaltung" Anspruch erheben können. Dagegen sind folgende Einwände zu erheben:

1. Der Begriff der vollen Schadloshaltung ist zunächst völlig unklar. Der § 1323 ABGB. spricht nur von einer Schadloshaltung und meint damit keineswegs etwas "Volles", sondern im Gegenteil etwas auf den positiven Schaden Eingeschränktes. Das Eigenschaftswort "voll" wird nur in Verbindung mit der Genugtuung gebraucht und meint etwas ganz anderes, viel weiteres, als es die eigentliche Schadloshaltung ist. Was nun die Verbindung dieser zwei auseinanderliegenden Begriffe zu einer "vollen Schadloshaltung" bedeuten soll, ist ganz unverständlich.

2. Im Folgesatz ist nur noch von der Vergütung die Rede, die mit Bescheid festgesetzt werden kann. Offenbar sind die Verfasser des Gesetzesbeschlusses der Meinung, die Schadloshaltung gehöre nicht in das Gebiet des öffentlichen Rechtes, sondern in das des zivilen Rechtes. Damit aber erhebt sich die Frage - abgesehen davon, was denn eigentlich die volle Schadloshaltung ist und woraus sich ein solcher Anspruch neben dem der Vergütung ergeben soll -, gegen wen dem Befugten der Schadensersatzanspruch zusteht.

Zu § 116 Abs. 4:

Zum ersten Satz müßte die Funktion der Aufsichtsbehörde geregelt werden. Der zweite Satz ist im Hinblick auf Art. 119a Abs. 4 B.-VG., wonach Auskünfte nur im einzelnen Fall verlangt

werden dürfen, verfassungsrechtlich bedenklich; es handelt sich offenbar nicht um eine bloße Verständigungspflicht in dem Sinn, wie sie der Verfassungsgerichtshof im Erk. Slg. Nr. 5415/1966 als zulässig bezeichnet hat.

Zu § 116 Abs. 5:

Der zweite Satz ist im Hinblick auf Art. 119 Abs. 1 B.-VG. problematisch. In der angegebenen Verfassungsnorm ist es nicht vorgesehen, daß Landesgesetze im übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde nach den Weisungen des Bundes besorgt werden.

Zu § 117:

Soweit die in den Abschnitten II bis V und VII bis IX geregelten Aufgaben von überörtlichen Instanzen zu besorgen sind, können sie, auch soweit nicht der § 116 Abs. 5 in Betracht kommt, nicht in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen. Es sollte daher heißen "Die in ... geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches."

Zu § 118 Abs. 6:

Die Zustellung einer Ausfertigung des Bescheides über die Nichtigerklärung an das Grundbuchsgericht ist überflüssig, weil die Wiederherstellung des früheren Grundbuchsstandes nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag der Parteien erfolgt. Daß gerade der Abs. 2 des § 18 zitiert wird, ist nicht ganz verständlich.

Zu § 118 Abs. 8:

Der zweite Satz ist im Hinblick auf § 8 AVG. 1950 problematisch.

Zu § 119:

Der letzte Satz sieht eine Haftung zur ungeteilten Hand vor. Die Zitierung des gesamten § 13 ist dabei etwas irreführend, weil dieser Paragraph in der Hauptsache die Verpflichtung zur Abtretung einer bestimmten Grundfläche vorsieht, hinsichtlich der eine Solidarhaftung nicht möglich ist. Diese kann daher wohl nur für die im Abs. 3 festgelegte Beitragspflicht von Bedeutung sein.

Zu § 121 Abs. 3:

Nach dem zweiten Satz sind Verfahren, die in erster Instanz im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes noch nicht abgeschlossen sind, nach den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzesbeschlusses

durchzuführen. Hinsichtlich der Strafverfahren ist keine Ausnahme vorgesehen. Es ist nun nicht klar zu ersehen, ob sich die Strafbestimmung des § 115 nicht auf Verhalten erstreckt, die bisher straflos waren. Der geltende § 115 der Bauordnung für Niederösterreich enthält eine reine Blankettstrafnorm und kann nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes nur insoweit angewendet werden, als daneben auch eine konkrete Verbotsnorm besteht. Insoweit die neue Strafbestimmung bisher nicht verbotenes Verhalten erfaßt, steht der § 121 Abs. 3 mit Art. 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention in Widerspruch.

5. Feber 1969.
Der Bundeskanzler:

Ullrich

~~Amr der NO. Landesregierung
Einlaufstelle~~

Landtagssek.

~~6. FEB. 1969~~

~~Bearb.:~~

~~Beilagen
Stempel.~~

Erging an:

Herrn Präsidenten ÖkR. Leopold WEISS,
den Klub der Ö V P,
den Klub der S P Ö ,
der Abt. I/6 - Herrn Wirkl. Hofrat Dr. NEUWIRTH,

mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

Wien, den 6. Februar 1969
Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich:



F. J. J. J.
Fachoberinspektor.